

Stadt Heidelberg

Drucksache:

0 2 6 5 / 2 0 2 3 / B V

Datum:

06.07.2023

Federführung:

Dezernat III, Amt für Mobilität

Beteiligung:

Dezernat I, Amt für Finanzen, Liegenschaften und Konversion

Dezernat I, Rechtsamt

Dezernat V, Bürger- und Ordnungsamt

Betreff:

**Bewohnerparkausweisgebührensatzung - Aufhebung der
Gebührensatzung**

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 25. Juli 2023

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschluss-empfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	
Gemeinderat	20.07.2023	Ö	() ja () nein () ohne	

Drucksache:

0 2 6 5 / 2 0 2 3 / B V

00351766.docx

...

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung“

Finanzielle Auswirkungen:

Im 1. Halbjahr wurden von der Stadt insgesamt 6281 Parkausweise zum Preis von 120 € ausgegeben. Hierfür wurden Gebühren in Höhe von 753.720 € erhoben. Würde man die gleichen Ausstellungszahlen für das zweite Halbjahr zu Grunde legen, aber lediglich zum Preis von 36 €, würden die Einnahmen auf 226.116 € sinken. Die Differenz beträgt somit 527.604 €

Zusammenfassung der Begründung:

Aufgrund des weitreichenden Urteils des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni zu den Bewohnerparkausweisgebühren, schlägt die Verwaltung vor, die Bewohnerparkausweisgebührensatzung aufzuheben und auf die ursprüngliche Gebührenhöhe von 36 € zurückzugehen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023

Ergebnis der öffentlichen Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023

29 **Bewohnerparkausweisgebührensatzung – Aufhebung der Gebührensatzung** Beschlussvorlage 0265/2023/BV

Die Beantwortung einer Anfrage der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen (siehe Anlagen 02 und 03 zur Drucksache 0265/2023/BV) ist als Tischvorlage verteilt.

Herr Mevius, Leiter des Rechtsamtes, erläutert analog der Vorlage die rechtliche Situation wie folgt:

Das Bundesverwaltungsgericht habe vor vier Wochen die Bewohnerparkgebührensatzung der Stadt Freiburg für nichtig erklärt. Die Bewohnerparkausweisgebühren hätten per Rechtsverordnung geregelt werden müssen, nicht jedoch in Form einer Satzung.

Momentan habe man hier in Heidelberg ebenfalls eine vom Gemeinderat beschlossene Satzung, die man aufgrund der Gerichtsentscheidung nun jedoch nicht anwenden dürfe. Da die Satzung aber existiere, dürfe man diese auch nicht einfach ignorieren, da sich die Stadt sonst eine Normverwerfungskompetenz anmaße. Man müsse nun Rechtsklarheit schaffen, was durch die Aufhebung der Satzung erreicht werde. Dies sollte zwingend noch vor der Sommerpause geschehen, da man sonst bis zur nächsten Sitzung des Gemeinderates im Oktober warten müsse. Mit der sofortigen Aufhebung beschränke sich der Unsicherheitszeitraum auf 6 Wochen; mit der Aufhebung erst im Oktober wären es mindestens 4 Monate.

Alle anderen Fragen / Punkte könne man erst klären, wenn das Bundesverwaltungsgericht die Gründe für die Unwirksamkeit der Freiburger Satzung veröffentlicht und das Land die Delegationsverordnung geändert habe. Dies dauere vermutlich mehrere Monate. Erst danach könne man sich – natürlich unter Einbeziehung des Gemeinderates – Gedanken machen, wie eine Rechtsverordnung, die der Oberbürgermeister erlasse, aussehen könnte. Des Weiteren sei dann zu klären, wie man die sozialen Kriterien rechtssicher in einer künftigen Lösung berücksichtigen könne. Hierfür wolle man in jedem Fall einen Weg finden.

Nach Aufhebung der Satzung könne man auf eine klare und rechtssichere Rechtsgrundlage zurückgreifen, nämlich auf die weiterhin bestehende bundesrechtliche Gebührenermächtigung (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr) zurückgehen. Somit wäre man wieder bei den ursprünglichen Gebühren in Höhe von 36 Euro. Andere Kommunen, die ihre Satzung einfach nicht mehr anwenden würden, gingen das Risiko ein, einen formalen Fehler zu begehen, der gerichtliche Konsequenzen zur Folge haben werde.

Abschließend weist er noch darauf hin, man sollte zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht über eine rückwirkende Aufhebung von Bescheiden nachdenken. Hier müsse man die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichtes abwarten.

Stadträtin Stolz hakt nach, ob man die vor der Satzung gültige Gebühr auf einen höheren Betrag festlegen könne. Des Weiteren möchte sie wissen, ob man die sozialen Kriterien insofern wieder einbringen könne, als dass man die Regelungen zum Heidelberg-Pass+ entsprechend anpasse, beispielsweise durch Zuschüsse zu den höher festzusetzenden Gebühren.

Herr Mevius verneint die Erhöhung der vor der Satzung gültigen Gebühren. Man dürfe höchstens 36 Euro verlangen. Die sozialen Kriterien würden erst wieder relevant, wenn die Kommune die Gebühren (per Rechtsverordnung) wieder erhöhen dürfe / könne. Dies könne aber erst nach Vorliegen der Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichtes erfolgen.

Stadtrat Grädler und Stadtrat Rothfuß können nicht nachvollziehen, warum man jetzt so proaktiv handeln solle. Aus ihrer Sicht gebe es keinen Handlungsdruck – man sollte die schriftliche Begründung des Bundesverwaltungsgerichtes und die darauffolgende Entscheidung des Landes abwarten. Andere Kommunen (Tübingen, Mannheim, Karlsruhe) würden auch abwarten und keine Notwendigkeit einer sofortigen Aufhebung sehen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner und Herr Mevius betonen nochmals, der Gemeinderat müsse den Rechtsrahmen zwingend berücksichtigen und dafür sorgen, dass „Recht auch Recht bleibe“. Als Stadt könne man nicht akzeptieren, dass rechtswidrig gehandelt werde. Man habe hier keinen (rechtlichen) Spielraum. Sie appellieren eindringlich an das Gremium, die Satzung heute aufzuheben.

Bürgermeister Erichson berichtet von der aktuellen Situation in den Bürgerämtern: Man müsse momentan bei jedem Bürger und bei jeder Bürgerin rechtfertigen, warum man eine rechtswidrige Satzung anwende. Mit der Aufhebung der Satzung erspare man sich viel Ärger und schaffe Rechtsklarheit für die Mitarbeitenden in den Bürgerämtern.

Stadtrat Bartsch möchte wissen, welche Rückmeldungen man Bürgerinnen und Bürgern geben könne, die bereits zu viel gezahlt hätten und diesbezüglich nachfragten.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner erklärt, man müsse die Entscheidungsgründe des Bundesverwaltungsgerichtes abwarten – erst danach könne man handeln.

Stadträtin Prof. Dr. Schuster ist irritiert über die unnötige Diskussion zu diesem Thema. Sie erklärt, seitens der SPD werde man dem Beschlussvorschlag zustimmen.

Stadtrat Michalski stellt anschließend den **Geschäftsordnungsantrag** auf

Ende der Debatte.

Der Antrag wird von einer ausreichenden Anzahl von Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses unterstützt und mehrheitlich angenommen.

Oberbürgermeister Prof. Dr. Würzner stellt sodann den Beschlussvorschlag der Verwaltung zur Abstimmung.

Beschlussempfehlung des Haupt- und Finanzausschusses:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 01 beigefügte „Satzung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung“

gezeichnet
Prof. Dr. Eckart Würzner
Oberbürgermeister

Ergebnis: Zustimmung zur Beschlussempfehlung
Nein 2 Enthaltung 3

Sitzung des Gemeinderates vom 20.07.2023

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

Ausgangslage

In Heidelberg hat der Bewohnerparkausweis bislang 36 € (bundesrechtliche Regelung 30,70 €, zuzüglich 5,30 € für die Ausstellung von Besucherkarten) gekostet.

Die am 4. Juli 2020 in Kraft getretene Änderung des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat die Länder ermächtigt, die Gebühren für Bewohnerparkausweise durch eigene Gebührenordnungen anzupassen. Das Land Baden-Württemberg hat mit der Delegationsverordnung der Landesregierung zur Erhebung von Parkgebühren (ParkgebVO) vom 14. Juli 2021 die Kommunen als örtliche und untere Straßenverkehrsbehörden zur Festsetzung von Bewohnerparkgebühren in eigenen Gebührenordnungen ermächtigt, wobei Gemeinden die Gebührenordnungen als Satzungen auszugestalten haben.

In der Sitzung vom 09. Dezember 2021 hat der Gemeinderat die „Bewohnerparkausweisgebührensatzung“ beschlossen; seit dem 01.01.2022 beträgt die jährliche Gebühr für die Ausstellung eines Bewohnerparkausweises in Heidelberg 120 €.

In der Gemeinderatssitzung vom 15. Dezember 2022 wurde die Satzung um ein Jahr bis zum 31.12.2023 verlängert.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 13. Juni 2023

Das Bundesverwaltungsgericht hat am 13.06.2023 im Wege der Normenkontrolle entschieden, dass die Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt Freiburg unwirksam ist und dazu drei Gründe aufgeführt:

1. Das Land Baden-Württemberg hätte bei der Weiterdelegation den nachfolgenden Behörden als Rechtsform die Rechtsverordnung vorschreiben müssen. Nur dazu ermächtigte § 6a Abs. 5a StVG.
Eine Gebührenordnung in Form einer Satzung sei unzulässig.
2. Verschiedene in der Satzung der Stadt Freiburg enthaltene Ermäßigungen aus sozialen Gründen seien mangels Rechtsgrundlage unzulässig. Soziale Ermäßigungen können erst dann vorgesehen werden, wenn der Bundesgesetzgeber dazu ausdrücklich ermächtigt.
3. Gebührensprünge bei einer Staffelung nach Größe (insbesondere Länge der Fahrzeuge) seien zu groß. Im Extremfall könne ein Längenunterschied von 50 Zentimetern zu einer Verdoppelung der Gebühren führen. Das sei mit dem Gleichheitsgrundsatz nicht zu vereinbaren. Die Staffelung nach Länge wurde indes grundsätzlich für zulässig befunden.

Auch wenn das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts unmittelbar nur die Satzung der Stadt Freiburg aufhebt, betreffen die aufgezeigten Mängel auch alle anderen erlassenen Bewohnerparkgebührenregelungen, die als Satzungen ergangen sind.

Nicht beanstandet hat das Bundesverwaltungsgericht indes die Höhe der "Regelgebühr" in Höhe von 360 €. Angesichts des erheblichen Wertes eines wohnungsnahen Parkplatzes steht sie weder in einem groben Missverhältnis zum Gebührenzweck des Ausgleichs der mit dem Parkausweis verbundenen Vorteile noch ist sie vollständig von den zu deckenden Kosten der Ausweisausstellung abgekoppelt.

Folgen des Urteils für die Stadt Heidelberg

Positiv zu erwähnen ist, dass das Bundesverwaltungsgericht eine Gebührenhöhe von 360 € als verhältnismäßig erachtet. Die von der Stadt Heidelberg festgelegte Gebühr von 120 € ist demnach in ihrer Höhe nicht zu beanstanden.

Gleichwohl hat die Bewohnerparkausweisgebührensatzung der Stadt Heidelberg zwei der oben aufgezeigten Mängel:

- Die Erhebung der Bewohnerparkausweisgebühren wurde bei der Stadt Heidelberg ebenfalls in einer Satzung (und nicht wie notwendig in einer Rechtsverordnung) festgelegt.
- Die Satzung enthält ebenfalls soziale Ermäßigungen, dergestalt, dass Personen mit gültigem Heidelberg-Pass oder Heidelberg-Pass+ nur 36 € bezahlen müssen.

Nach den insoweit eindeutigen Verlautbarungen des Bundesverwaltungsgerichts ist als gesichert zu unterstellen, dass die Heidelberger Bewohnerparkausweisgebührensatzung rechtlich nicht haltbar ist. Eine weitere Gebührenerhebung auf der Grundlage dieser Satzung ist damit ausgeschlossen. Um den dadurch entstehenden rechtlichen Schwebezustand so schnell wie möglich zu beenden und auf die weiterhin bestehende bundesrechtliche Gebührenermächtigung (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr – GebOSt) zurückgreifen zu können, schlägt die Verwaltung vor, die Bewohnerparkausweisgebührensatzung aufzuheben und auf die ursprüngliche Gebührenhöhe von 36 € (30,70 € plus 5,30 € für die Ausstellung von Besucherkarten) zurückzugehen.

Diese Vorgehensweise ist praktikabel, leicht umsetzbar, technisch abbildbar und mit dem geringsten Aufwand bei den Bürgerämtern verbunden.

Anzumerken ist, dass es sich hierbei lediglich um eine kurzfristig zu verwirklichende Interimsregelung handelt, bis die Stadt nach der zu erwartenden – hoffentlich zeitnahen – Abänderung der bundes- und landesrechtlichen Vorschriften wieder zu einer der bisherigen Satzungsregelung entsprechenden neuen Gebührenordnung zurückkehren kann.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes /der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: + / -
(Codierung) berührt Ziel/e:
QU1 - Solide Haushaltswirtschaft
Begründung:
Durch die reduzierte Gebühr von 36 € ergeben sich Mindereinnahmen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Durch die vorübergehende Rückkehr auf die ursprüngliche Gebühr von 36 € wird sich die Einnahmesituation der Stadt leicht verschlechtern.

gezeichnet
Raoul Schmidt-Lamontain

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	Satzung des Gemeinderats der Stadt Heidelberg zur Aufhebung der Bewohnerparkausweisgebührensatzung
02	Beantwortung_Anfrage Grüne-Fraktion (Tischvorlage in der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.07.2023)
03	Anlage 1 zu Anlage 02 der DS 0265_2023_BV_Zahlen Parkausweise